

## **SVBI 01/2010 - Amtlicher Teil**

### **Beschäftigungsverhältnisse der an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte**

**RdErl. d. MK v. 1.1.2010 - 14-03 400 (28) - VORIS 20480 -**

#### 1. Geltungsbereich

1.1 Die Bestimmungen dieses RdErl. gelten für die an den öffentlichen Schulen nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte.

1.2 Dieser RdErl. gilt nicht für die katechetischen Lehrkräfte, die im Rahmen von Gestellungsverträgen mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt sind.

#### 2. Bestimmung des Personenkreises

2.1 Nebenamtlich Beschäftigte sind Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die einen nicht zum Hauptamt gehörenden Kreis von Aufgaben aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wahrnehmen [§ 70 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG)].

2.2 Nebenberuflich Beschäftigte sind solche Personen, deren Tätigkeit bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Voraussetzung ist nicht, dass diese Personen auch eine hauptberufliche Tätigkeit ausüben. Daher können zum Beispiel auch Hausfrauen und Hausmänner, Studierende, Rentnerinnen und Rentner sowie arbeitslose Personen nebenberuflich beschäftigt werden.

Eine nebenberufliche Tätigkeit kann im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer oder Selbstständige / Selbstständiger erfolgen.

#### 3. Art des Beschäftigungsverhältnisses

3.1 Das Beschäftigungsverhältnis der nebenamtlichen Lehrkräfte ist öffentlich-rechtlicher Art. Es unterliegt den entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften.

3.2 Bei den nebenberuflich tätigen Lehrkräften ist in der Regel ein Dienstvertrag in Form eines Arbeitsvertrags abzuschließen. Der Abschluss eines Dienstvertrags in Form eines freien Dienstleitungsvertrages ist nach § 50 Absatz 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) mit Lehrkräften nicht zulässig, weil Lehrkräfte danach in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen müssen.

Für den Arbeitsvertrag finden die §§ 611 ff BGB und die jeweiligen Arbeitsschutzgesetze, insbesondere der jeweils gültige Tarifvertrag Anwendung.

Die Vertragsmodalitäten richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Es kommt zum Beispiel darauf an, ob die Tätigkeit befristet oder unbefristet ausgeübt werden soll oder ob sie sozialversicherungspflichtig ist oder nicht.

3.3 Die Beschäftigungsverhältnisse der nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte sind grundsätzlich nur für bestimmte Zeit abzuschließen.

Bei den nebenberuflich tätigen Lehrkräften gilt das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).

Nicht zulässig ist die Vereinbarung eines Arbeitsvertrags mit Lehrkräften, die bereits in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen stehen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn sie mit anderen Tätigkeiten als denen einer Lehrkraft betraut werden.

Die nebenamtlichen Lehrkräfte erhalten einen Unterrichtsauftrag nach dem Muster der Anlage 1.

Die nebenberuflichen Lehrkräfte erhalten einen Arbeitsvertrag nach dem Muster der Anlage 2.

#### 4. Vergütung

Die Vergütung erfolgt nach Einzelstunden (Einzelstundenvergütung), es sei denn, dass gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Mit ihr sind alle mit dem Unterricht verbundenen Tätigkeiten abgegolten. Sie ist in der Regel monatlich nachträglich zu zahlen. Andere Zahlungsvereinbarungen, die über den Zeitraum eines Monats hinausgehen, sind möglich.

Die Vergütung der nebenamtlich unterrichtenden Lehrkräfte richtet sich ab dem 1.1.2013 nach den geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst.

Die Umstellung von der bisherigen Vergütungsregelung auf die Mehrarbeitsvergütung erfolgt bis zum Jahre 2013 stufenweise. Die jeweils gültige Einzelstundenvergütung ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

	<b>2010</b> Euro	<b>2011</b> Euro	<b>2012</b> Euro
1. Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 BBesO zugeordnet ist, sowie sich nichts anderes aus der Nummer 2 ergibt.	24,20	25,30	26,40
2. Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder an Förderschulen, Lehrkräfte mit der Befähigung für zwei Fächer an Gymnasien, sowie Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 BBesO zugeordnet ist, die an Realschulen, Förderschulen oder an Gesamtschulen ohne gymnasiale Oberstufe unterrichten.	20,70	21,60	22,50
3. Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Grund-, Haupt- und Realschulen, Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 BBesO zugeordnet ist, die an Grund- und Hauptschulen unterrichten.	17,50	18,30	19,10
4. alle sonstigen Lehrkräfte.	14,10	14,70	15,30

Das Entgelt der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte richtet sich nach den jeweils geltenden Stundenentgelten West (in Euro) für niedersächsische Beschäftigte nach

dem TV-L. Für Lehrkräfte, die sich am 31.12.2009 in einem Arbeitsverhältnis befinden, hat vor der Festsetzung des Stundenentgelts eine Bewertung nach dem entsprechend anzuwendenden Runderlass des MK vom 15.1.1996 (Nds. MBl. 1996, 334), zuletzt geändert durch RdErl. des MK vom 2.2.1998 (Nds. MBl. 1998, 470) i.V. mit der Anlage 2 des TVÜ-L für nebenberufliche Lehrkräfte, zu erfolgen. Ab dem 1.1.2010 gilt dieser Runderlass i.V. mit der Anlage 4 des TVÜ-L.

Die Einstufung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, die sich am 31.12.2009 in einem Arbeitsverhältnis befinden, erfolgt auf der Grundlage des § 16 Abs. 3 TV-L. Restzeiten werden auf das Erreichen der nächsten Stufe angerechnet.

Die Einstufung bei den ab 1.1.2010 neu begründeten Arbeitsverhältnissen richtet sich nach den Regelungen des TV-L und den diese ergänzenden Regelungen.

Kommt bei der vorzunehmenden Einstufung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte, die sich am 31.12.2009 in einem Arbeitsverhältnis befinden, ein geringerer Tabellenwert heraus als das bisher gezahlte Entgelt, erfolgt die Zahlung weiter nach dem bisherigen Entgelt, bis dieses durch eine Stufenerhöhung oder eine Tarifierhöhung überschritten wird. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Zahlung nach der entsprechenden Tabelle des TV-L.

Beispiel: Eine Lehrkraft mit der Vergütungsgruppe BAT III hat bislang eine Einzelstundenvergütung von 35,93 DM / 18,37 Euro. Die Vergütungsgruppe BAT III entspricht der Entgeltgruppe 11. Die entsprechend festzusetzende Entgeltstufe ist die Stufe 3. Das zukünftige Stundenentgelt beträgt somit nach den derzeit gültigen Stundensätzen (Anlage 8 zum TV-L) 18,00 Euro. Dies ist geringer als das bisherige Stundenentgelt, deswegen erfolgt die Zahlung weiter nach dem bisherigen Satz. Kommt diese Lehrkraft dann in die Stufe 4 beträgt das Stundenentgelt 19,85 Euro. Dieser Satz ist höher als der bisherige Satz, damit wird dieser gewährt und ab diesem Zeitpunkt findet die Tabelle Anwendung.

Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Höhe der Entgeltzahlung, ist die Landesschulbehörde bzw. das Niedersächsische Kultusministerium zu beteiligen.

## 5. Sozialversicherung

5.1 Die Sozialversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Frage der Sozialversicherungspflicht ist eingehend zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung durchzuführen.

5.2 Nebenamtliche Lehrkräfte und entgeltgeringfügig beschäftigte Lehrkräfte gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Viertes Buch (IV) unterliegen nicht der Pflicht zur Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

#### 6. Urlaub

Soweit nach den Vorschriften des Bundesurlaubgesetzes vom 8.1.1963 (BGBl I 1963, 2) in der jeweils geltenden Fassung ein Urlaubsanspruch besteht, gilt dieser durch die Ferien als abgegolten.

#### 7. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

7.1 Der Beschäftigungsauftrag einer nebenamtlichen Lehrkraft endet durch Fristablauf, Widerruf oder Ausscheiden aus dem Hauptamt.

7.2 Das Beschäftigungsverhältnis einer nebenberuflichen Lehrkraft endet mit Ablauf der im Arbeitsvertrag bestimmten Frist, durch Auflösungsvertrag oder Kündigung.

#### 8. In-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2010 in Kraft.

## Anlage 1

### – Auftrag zur Erteilung von nebenamtlichem Unterricht –

---

(Einstellungsbehörde)

(Ort, Datum)

Frau / Herrn

---

(Name)

---

(Anschrift)

---

### Auftrag zur Erteilung von nebenamtlichem Unterricht

Sehr geehrte/r Frau / Herr \_\_\_\_\_ ,

mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ wird Ihnen jederzeit widerruflich / bis zum \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ die nebenamtliche Erteilung des Unterrichts in dem Fach / den  
Fächern \_\_\_\_\_ an der \_\_\_\_\_ (Schule)  
in \_\_\_\_\_ (Ort) mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden  
übertragen.

Für diese Nebentätigkeit sind die §§ 70 ff. des Niedersächsischen  
Beamtengesetzes (NBG) maßgebend. Im Übrigen richtet sich das Dienstverhältnis  
nach den Bestimmungen des RdErl. des Niedersächsischen Kultusministeriums  
vom \_\_\_\_\_ (SVBl. S. \_\_\_\_ ) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vergütung erfolgt nach den jeweils geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung  
für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst. Sie beträgt derzeit pro erteilte  
Einzelstunde \_\_\_\_\_ Euro. Die Zahlung der Vergütung erfolgt auf der Grund-  
lage einer monatlich / schulhalbjährlich für die tatsächlich erteilten

Unterrichtsstunden der Oberfinanzdirektion Niedersachsen – Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle (LBV) durch die Einstellungsbehörde vorzulegenden Abrechnung.

Sie haben die Ihnen übertragene Aufgabe gewissenhaft wahrzunehmen und den dienstlichen Weisungen nachzukommen.

Vor Annahme eines anderen oder bei Erweiterung eines bestehenden Beschäftigungsauftrags sind Sie verpflichtet, mich davon zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

## Anlage 2

### –Arbeitsvertrag –

Zwischen dem Land Niedersachsen

---

vertreten durch (*Arbeitgeber*)

und

---

Frau oder Herrn *Beschäftigte* oder *Beschäftigter* geboren am

---

wohnhaft in

wird

---

vorbehaltlich

folgender **Arbeitsvertrag** geschlossen:

#### § 1

---

Frau oder Herrn \_\_\_\_\_ wird ab \_\_\_\_\_ eingestellt  
als nebenberufliche Lehrkraft mit einer durchschnittlichen regelmäßigen  
wöchentlichen Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ Unterrichtsstunden.

auf **unbestimmte** Zeit

auf **bestimmte** Zeit

nach § 14 Abs.1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) vom 21.12.2000  
(BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung

bis \_\_\_\_\_

längstens bis zum \_\_\_\_\_

#### § 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

– der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

– der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur  
Regelung des Übergangsrechts

(TVÜ-Länder) sowie

– die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Niedersachsen jeweils gilt.

### § 3

1. Die Probezeit beträgt

- nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate
- nach § 30 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz TV-L sechs Wochen
- \_\_\_\_\_

2. Für die Kündigung des nach § 30 Abs. 1

- Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L
- Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L

### § 4

Die oder der Beschäftigte erhält eine Einzelstundenvergütung der Entgeltgruppe \_\_\_\_\_ TV-L nach der Tabelle Stundenentgelte West (in Euro) bei einer Wochenarbeitszeit von derzeit 39 Stunden 48 Minuten in der jeweils gültigen Fassung.

Der Arbeitgeber ist berechtigt der oder dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

Anpassungen der Eingruppierungen aufgrund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung können auch entgeltgruppenübergreifend erfolgen (§ 17 Abs. 4 TVÜ-Länder).

Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung sind alle Eingruppierungsvorgänge vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand (§ 17 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder).

### § 5

Es wird / werden folgende **Nebenabrede(n)** vereinbart:

---

---

---

---

- Die Nebenabreden kann / können schriftlich gekündigt werden mit einer Frist
  - von zwei Wochen zum Monatschluss
  - von / zum \_\_\_\_\_
  
- Die Nebenabrede(n) kann / können nicht gesondert gekündigt werden.

## § 6

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrags einschließlich Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrags.

---

Ort, Datum

---

*Arbeitgeber*

---

*Beschäftigte oder Beschäftigter*

## **Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV) bei Neueinstellungen von Lehrkräften in den niedersächsischen Schuldienst**

**RdErl. d. MK v. 4.12.2009 - 14 - 03511 (6) - VORIS 20444 -**

**Bezug: RdErl. d. MK v. 18.2.2009 (SVBl. S. 94) - VORIS 20444 -**

Zur Anwendung des § 98 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) in der am 31.3.2009 geltenden Fassung i.V.m. § 120 Abs. 2 NBG, der §§ 3 und 4 Bundesumzugkostengesetz (BUKG) sowie des RdErl. des MF vom 20.11.2006 (Ausführungsbestimmungen Umzugskosten) werden ergänzende Hinweise gegeben:

1. In Abschnitt Nr. 3.1 der AB-Umzugskosten wird der Hinweis gegeben, dass aus Anlass der Einstellung die UKV grundsätzlich nicht zuzusagen ist. Die Zusage kann danach aber ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Einstellung (z.B. einer Spezialistin oder eines Spezialisten) im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine Einstellung von der Zusage der UKV abhängig macht.

Ein solches besonderes dienstliches Interesse kann im Hinblick auf die Sicherung der Unterrichtsversorgung bei einer Neueinstellung in den niedersächsischen Schuldienst insbesondere angenommen werden, wenn

- a) die Beschäftigung an einer öffentlichen Schule erfolgt,
- b) -die einzustellende Lehrkraft über die Lehrbefähigung für ein vom MK zum jeweiligen Einstellungstermin festgelegtes Mangelfach oder eine Mangelfachrichtung verfügt und
- c) -für die zu besetzende Stelle keine vergleichbar qualifizierte Lehrkraft zur Verfügung steht.

Abschnitt II Nr. 3.1 Abs. 1 letzter Satz der AB-Umzugskosten ist weiterhin beachtlich. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist mit der Zusage der UKV das „Merkblatt Informationen für die Beantragung von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung“ (Vordruck-Nr. 035.000.036) in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen.

2. Dies gilt für zu verbeamtende Lehrkräfte ebenso wie für Lehrkräfte, deren Beschäftigung nach dem TV-L vorgesehen ist, nicht aber für Anwärterinnen und Anwärter.

3. Dieser Runderlass tritt am 1.1.2010 in Kraft und gilt befristet bis zum 29.2.2012. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

## **Berichtigung**

Der RdErl. d. MK „Mobilitätsfonds – Ausbildung in Europa“ v. 28.10.2009 (SVBl. S. 453) erhält eine VORIS-Nummer und wird daher wie folgt berichtigt:

1. Nach der Überschrift wird nach den Worten „RdErl. d. MK v. 28.10.2009 - 44-50 122/2-1-2-“ die Angabe „VORIS 22410 -“ angefügt.
2. Es wird ein Bezug eingefügt, der wie folgt lautet: „Bezug: RdErl. v. 1.10.2008 (SVBl. S. 352) - VORIS 22410 -“
3. In Nr. 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Dieser RdErl. tritt am 1.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass außer Kraft.“

## **NiLS**

### **Bekanntmachungen des Niedersächsischen Landesamts für Lehrerbildung und Schulentwicklung**

#### **II. Neue Kurse im Programm des NiLS**

##### **Bilingualer deutsch-englischer Unterricht – eine Einführung in die Didaktik und Methodik der bilingualen Sachfächer Geschichte, Erdkunde, Musik, Naturwissenschaften (Biologie, Chemie)**

###### Zielgruppe

Der Fortbildungskurs wendet sich vor allem an Lehrkräfte, die noch keine langjährigen Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung bilingualen Unterrichts haben, die aber beabsichtigen, bilingualen Sachfachunterricht in ihrer Schule in einem curricularen Gesamtkonzept oder in Form von bilingualen Modulen durchzuführen.

###### Ziele

Neben der Beschäftigung mit didaktischen und methodischen Fragestellungen der einzelnen bilingualen Sachfächer sollen vor allem eine Sichtung und Bewertung geeigneter Unterrichtsmaterialien sowie die Konzeption und Erstellung einzelner Unterrichtseinheiten im Zentrum der Arbeit stehen.

###### Anmeldung und Kontakt

Veranstaltungsnummer: 10.08.66

Veranstaltungstermin: 24.2.2010 - 26.2.2010

Veranstaltungsort: Relexa Hotel, Bad Salzdetfurth

Anmeldeschluss: 1.2.2010

Online-Anmeldung unter: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=38933>

Leitung: StD Dieter Haupt

Bei der Anmeldung bitte unbedingt die Arbeitsgruppe für das jeweilige Sachfach angeben:

AG1: Erdkunde

AG2: Geschichte

AG3: Naturwissenschaften (Biologie, Chemie)

AG4: Musik

Ansprechpartner im NiLS: Jens Bolhöfer,  
Tel.: 05121 1695-270, E-Mail: [bolhoefer@nils.nibis.de](mailto:bolhoefer@nils.nibis.de)

### **Kompetenzorientierter kommunikativer Englischunterricht in der Grundschule**

Das NiLS plant eine Fortbildungsreihe von vier je zweitägigen Veranstaltungen, um bei Grundschullehrkräften ohne Fakultas für Englisch die Grundlagen für kompetenzorientierten Unterricht zu schaffen.

#### **Zielgruppe**

Vorwiegend Grundschullehrkräfte, die keine Fakultas für Englisch besitzen, das Fach aber unterrichten möchten (müssen) und / oder ihre didaktisch-methodischen Kenntnisse aktualisieren wollen.

#### **Ziele**

Die Veranstaltungsfolge vermittelt unterrichtspraktische Prinzipien des frühen Englischunterrichts in Theorie und Praxis. In einer Mischung aus Präsenzveranstaltungen sowie gemeinsamen (und gegenseitigen) Hospitationen werden folgende Themenschwerpunkte erarbeitet und praktisch erprobt:

- Grundlagen der Fremdsprachenarbeit an Grundschulen
- Funktionieren des Sprachenlernens
- Curriculare Rahmenbedingungen
- Die kommunikativen Fertigkeiten (Hör-/Hör-Sehverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Schreiben)
- Interkulturelles Lernen

- Language awareness
- Arbeit mit Wortfeldern
- Songs, Rhymes, Games im Fremdsprachenunterricht
- -Storytelling und szenisches Spiel im Fremdsprachenunterricht
- Handlungsorientiertes Sprachhandeln (task-based teaching)
- Evaluation – Das Sprachenportfolio
- Medieneinsatz
- Differenzierung
- Storyline-approach
- Sprachtraining

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer zur Teilnahme an allen vier Veranstaltungsfolgen. Eine Anmeldung muss nur für die erste Veranstaltung erfolgen.

Geplante Termine der Einzelveranstaltungen

5.2.2010 - 6.2.2010(10.05.67)

12.2.2010 - 13.2.2010(10.06.65)

12.3.2010 - 13.3.2010(10.10.63)

23.4.2010 - 24.4.2010(10.16.65)

Kosten

Pro Veranstaltung sind – mit Übernachtung und Mahlzeiten – Teilnehmerbeiträge in Höhe von 190 Euro zu entrichten. Wird keine Übernachtung in Anspruch genommen, betragen die Kosten pro Veranstaltung 140 Euro.

Anmeldung und Kontakt

Veranstaltungsnummer der ersten Veranstaltung: 10.05.67

Veranstaltungsort: Hotel Ramada Europa, Hannover

Anmeldeschluss: 18.1.2010

Online-Anmeldung unter: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=39035>

Leitung: Jens Bolhöfer

Ansprechpartner im NiLS: Jens Bolhöfer,

Tel.: 05121 1695-270, E-Mail: [bolhoefer@nils.nibis.de](mailto:bolhoefer@nils.nibis.de)